

Zur artenschutzrechtlichen Stellung des Goldschakals*

Geschützte Art, jagdbares Wild oder bloß Raubzeug?

DOI: 10.35011/tirup/2023-11

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	152
II.	Fragestellungen.....	153
III.	Vorgaben der FFH-RL	154
IV.	Entnahmemöglichkeiten bei unbekanntem Erhaltungszustand	156
V.	Zur Rechtslage in Niederösterreich	156
A.	Kein jagdbares Wild	157
B.	Zur Subsumtion unter „Raubzeug“.....	157
C.	Anwendbarkeit des Niederösterreichischen Naturschutz- gesetzes.....	159
VI.	Schluss.....	159

Abstract: Im Gegensatz zu Bär, Luchs oder Wolf wird dem Goldschakal nach der Fauna-Flora-Habitat-RL kein strenger Schutz zuteil. Dennoch sind seiner Bejagung unionsrechtliche Grenzen gesetzt. Welche Rolle hierbei insb der Dokumentation des Populationsstatus zukommt und was daraus für die jagdrechtlichen Bestimmungen der Länder folgt, soll im folgenden Beitrag aufgezeigt werden.

Rechtsquelle(n): Art 11, 14 FFH-RL; § 64 NÖ JagdG

* Der vorliegende Beitrag ist die adaptierte Fassung eines Kurzgutachtens zur rechtlichen Stellung des Goldschakals, welches der Autor im Auftrag von LANIUS (Forschungsgemeinschaft für regionalen Naturschutz) im November 2023 für die Initiative zur Durchführung eines Volksbegehrens für ein Bundesjagdgesetz in Österreich erstellt hat.

Entscheidung(en): EuGH 13.2.2003, C-75/01, *Kommission/Luxemburg*, ECLI:EU:C:2003:95

Schlagworte: Goldschakal; FFH-RL, Anh V; Jagdgesetze

I. Einleitung

Der Goldschakal findet sich unter seiner lateinischen Bezeichnung *Canis aureus* in Anh V der Fauna-Flora-Habitat-RL¹ (FFH-RL) wieder. Es handelt sich folglich um eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung grundsätzlich Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Als nach den Vorgaben der RL „nutzbare Art“ kann der Goldschakal sohin an sich der Jagdverwaltung unterliegen.² Gleichzeitig sieht die FFH-RL auch für Arten des Anh V jedoch vor, dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt werden muss.³

In Österreich ist der rechtliche Status des Goldschakals unterschiedlich ausgestaltet. Während Wien die Spezies auf Grundlage des Wr Naturschutzgesetzes⁴ per V unter strengen Schutz gestellt hat,⁵ wird sie in sieben von neun Bundesländern explizit dem Wild zugerechnet und damit dem jeweiligen Jagdrecht unterworfen.⁶ In Salzburg ist die Art dabei ganzjährig geschont,⁷ in Vorarlberg sind weder Schuss- noch Schonzeit vorgesehen, wodurch nach

1 RL 92/43/EWG des Rates v 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 1992/206, 7, zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU, ABI L 2013/158, 193.

2 Vgl *Europäische Kommission*, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, C (2021) 7301 fin, Rn 3-44, wenn auch in anderem Zusammenhang.

3 IdS va Art 14 FFH-RL.

4 Wr NSchG, LGBI-W 1998/45 idF LGBI-W 2021/27.

5 Siehe die Anl zur Wiener Naturschutzverordnung (Wr NSchV), LGBI-W 2000/5 idF LGBI-W 2010/12.

6 § 3 Abs 1 Z 1 Burgenländisches Jagdgesetz 2017 (Bgld JagdG), LGBI-B 2017/24 idF LGBI-B 2022/31; § 4 lit a Kärntner Jagdgesetz 2000 (Knt JagdG), LGBI-K 2000/21 idF LGBI-K 2022/75; Anl 1 lit a des Gesetzes v 3.4.1964 über die Regelung des Jagdwesens (OÖ JagdG), LGBI-O 1964/32 idF LGBI-O 2022/64; § 4 Z 1 lit b Gesetz über das Jagdwesen im Land Salzburg (Sbg JagdG), LGBI-S 1993/100 idF LGBI-S 2022/41; § 2 Abs 1 lit d Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 (Stmk JagdG), LGBI-St 1986/23 idF LGBI-St 2022/74; Anl 1 Z 1 lit b des Tiroler Jagdgesetzes 1983 (Tir JagdG), LGBI-T 2004/41 (WV) idF LGBI-T 2023/23; § 4 Abs 1 lit a des Gesetzes über das Jagdwesen (Vbg JagdG), LGBI-V 1988/32 idF LGBI-V 2022/4.

7 V der Sbg LReg v 29.4.1996, mit der die Schonzeiten bestimmter jagdbarer Tiere festgesetzt werden (Sbg SchonzeitenV), LGBI-S 1996/53 idF LGBI-S 2020/42.

der Verordnungssystematik von einer ganzjährigen Schonung auszugehen ist.⁸ Im Burgenland sowie in Kärnten, Oberösterreich und der Steiermark ist der Goldschakal zeitweise zu schonen.⁹ In Tirol dürfen Goldschakale wiederum nach der erst im September 2023 novellierten maßgeblichen V ganzjährig bejagt werden.¹⁰

Unklar zeigt sich der rechtliche Status in Niederösterreich, welches als einziges Bundesland bislang keinerlei ausdrückliche Regelung betreffend den Goldschakal erlassen und die Art damit weder explizit den NÖ Naturschutz- noch den Jagdrechtsbestimmungen unterworfen hat. Aus diesem Umstand wird offenbar zuweilen der Schluss gezogen, dass der Goldschakal unter den jagdrechtlichen Sammelbegriff des „Raubzeugs“ falle, wodurch Abschüsse (wohl ganzjährig, Anm) legal seien.¹¹

II. Fragestellungen

Vor diesem Hintergrund stellt sich zum einen die Frage, ob der Goldschakal mangels expliziter Regelung in Niederösterreich unter das Naturschutzrecht fällt, er somit prinzipiell nicht entnommen werden darf, oder ob eine Entnahme als „Raubzeug“ iSd Jagdrechts so gut wie jederzeit zulässig ist. Zum anderen ist zu prüfen, ob die Vorschriften anderer Bundesländer (konkret: Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Steiermark, Tirol), die den Goldschakal als Raubwild mit Schuss- bzw bloß beschränkter Schonzeit führen, der FFH-RL genügen, wenn Populationsgröße und Erhaltungszustand in Österreich unbekannt sind.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen hierauf Antworten liefern. Zu diesem Zweck sind insbesondere die unionsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und deren Implikationen für die nationalen Umsetzungen zu beleuchten.

8 § 1 lit a, § 27 der V der LReg über das Jagdwesen (Vbg JagdwesenV), LGBI-V 1995/24 idF LGBI-V 2022/30.

9 § 1 Abs 1 Z 1 lit j der V der Bgld LReg v 16.5.2017 über die Regulierung des Wildstandes (Bgld WildstandsregulierungsV), LGBI-B 2017/26 idF LGBI-B 2021/48; § 6 Abs 2 lit g der V der LReg v 23.5.2006 zur Durchführung des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (Kmnt JagdG-DurchführungsV), LGBI-K 2006/32 idF LGBI-K 2022/66; § 1 Abs 1 der V der OÖ LReg über die Schonzeiten der jagdbaren Tiere (OÖ SchonzeitenV), LGBI-O 2007/72 idF LGBI-O 2012/38; § 1 Z 39 der V der Stmk LReg v 9.3.1987 über die Festsetzung der Jagdzeiten (Stmk JagdzeitenV), LGBI-St 1987/16 idF LGBI-St 2021/38.

10 Z 1 lit b der Anl zum Tir JagdG iVm § 1 Abs 4 Zweite Durchführungsverordnung zum TJG 2004 (Zweite Tir JagdG-DurchführungsV), LGBI-T 2004/43 idF LGBI-T 2023/66.

11 *Thöne*, Jäger erlegt einen Goldschakal, meinbezirk.at 4.10.2012, www.meinbezirk.at/enns/c-lokales/jaeger-erlegt-einen-goldschakal_a358579 (21.11.2023).

III. Vorgaben der FFH-RL

Ein Ziel der FFH-RL ist es, durch die Erhaltung der wildlebenden Tiere im europäischen Gebiet der MS zur Sicherung der Artenvielfalt beizutragen.¹²

Nach Art 2 Abs 2 sollen aufgrund der RL getroffene Maßnahmen ua dazu führen, einen günstigen Erhaltungszustand der wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Diese Stoßrichtung gilt unterschiedslos für sämtliche in den Anh der RL aufgeführten Arten.¹³ Als „günstig“ wird der Erhaltungszustand einer Tier- oder Pflanzenart nach Art 1 lit i FFH-RL dabei dann erachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Das für die Zielerreichung notwendige Monitoring wird durch Art 11 FFH-RL vorgeschrieben, der den MS die Verpflichtung auferlegt, den Erhaltungszustand der von der RL erfassten Arten zu überwachen. Die Bestimmung statuiert eine allgemeine Überwachungspflicht, die die streng geschützten Arten des Anh IV ebenso wie jene des Anh V – sohin auch den Goldschakal – umfasst. Nach Art 17 FFH-RL haben die MS ferner alle sechs Jahre einen Bericht an die EK zu übermitteln, in dem neben anderen Aspekten die wichtigsten Überwachungsergebnisse Niederschlag finden müssen.

Art 14 Abs 1 FFH-RL trägt den MS auf, bezüglich der wildlebenden Arten des Anh V Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um deren Entnahme bzw Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu vereinbaren. Die Bestimmung rekurriert ausdrücklich auf die Überwachungspflicht des Art 11 FFH-RL („*Die Mitgliedstaaten treffen, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, [...]“*). Ergibt die entsprechende Überwachung, dass Entnahme und Nutzung betreffender Tier- oder Pflanzenarten einer Regelung bedürfen, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, so sind erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Eine beispielhafte Auflistung solcher Maßnahmen hält Art 14 Abs 2 FFH-RL bereit,¹⁴ dem zufolge die Überwachung

12 Vgl Art 2 Abs 1 FFH-RL.

13 Europäische Kommission, Leitfaden Rn 2-15.

14 Genannt werden etwa ein zeitlich oder örtlich begrenztes Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen, eine Regelung der Entnahmepériodes und/oder -formen bzw die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten.

gem Art 11 FFH-RL aber jedenfalls zwingend fortzuführen ist.¹⁵ Dies unterstreicht den unauflöslichen Zusammenhang, in dem Art 14 und Art 11 stehen, nachdem stets ein entsprechendes Überwachungsergebnis gefordert wird.¹⁶ Nach der vom EuGH unwidersprochen wiedergegebenen Auffassung der EK ist Art 14 FFH-RL dabei keinesfalls als fakultative Bestimmung zu verstehen. Vielmehr enthält er laut dieser eine bedingungslose Verpflichtung zur Überwachung der in Anh V der RL genannten Arten verbunden mit einer Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Bestandserhaltung dieser Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten, falls es die zuständigen Beh für erforderlich halten,¹⁷ dh wenn sich aus der Überwachung ergebe, dass der Erhaltungszustand dieser Arten ohne derartige Maßnahmen bedroht wäre.¹⁸ Damit wird durch Art 14 FFH-RL für die Arten des Anh V in den Wörtern der EK vorgeschrieben, dass eine Entnahme nachhaltig sein muss,¹⁹ um ihre Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbaren zu können.²⁰ Den MS obliegt es, ein entsprechendes Normenkorsett zu schaffen, das eine Reaktion auf das Ergebnis der Überwachung ermöglicht.²¹

Art 16 Abs 1 FFH-RL legt schließlich in lit a bis e alternative Voraussetzungen fest, unter denen die MS von Art 12 bis 14 sowie Art 15 lit a und b der RL abweichen dürfen. Als Ausnahme vom von der FFH-RL grundsätzlich vorgesehenen Schutzsystem ist die Bestimmung restriktiv auszulegen.²² Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit einer jeden dieser Ausnahmen, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen. Letzteres stellt ein unabdingbares Erfordernis dar,²³ hinreichende Überwachungsmaßnahmen erweisen sich wiederum als unumgänglich.

15 Pürgy, Natura 2000. Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht (2005) 214 f.

16 Vgl Pürgy, Natura 2000, 274.

17 Pürgy, Natura 2000, 215 FN 869 mVa *Wirths*, Naturschutz durch europäisches Gemeinschaftsrecht. Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland (2001) 204 hält idZ fest, dass von einer „*Ermessensreduzierung auf Null [auszugehen ist], wenn die Überwachung der betreffenden Arten nach Art 11 ergibt, dass zu diesem Zweck Verwaltungsmaßnahmen notwendig sind*“.

18 Siehe die Position der EK in EuGH 13.2.2003, C-75/01, *Kommission/Luxemburg*, ECLI:EU:C:2003:95, Rn 78; Pürgy, Natura 2000, 215.

19 Vgl *Europäische Kommission*, Leitfaden Rn 3-44.

20 *Europäische Kommission*, Leitfaden Rn 3-44.

21 IdS Pürgy, Natura 2000, 215.

22 Vgl EuGH 10.10.2019, C-674/17, *Tapiola*, EU:C:2019: 851, Rn 30 mwN.

23 IdS EuGH 10.5.2007, C-508/04, *Kommission/Österreich*, EU:C:2007:274, Rn 115.

IV. Entnahmemöglichkeiten bei unbekanntem Erhaltungszustand

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass sämtlichen artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-RL das Ziel zugrunde liegt, einen günstigen Erhaltungszustand der erfassten Spezies zu bewahren oder wiederherzustellen. Davon wird an keiner Stelle der RL abgerückt. Das nötige Werkzeug zur Zielerreichung stellt das effektive Monitoring dar.

Was bedeutet dies nun für den Goldschakal und die in mehreren Bundesländern vorgesehenen Schusszeiten? Die Art des Goldschakals hat sich in jüngerer Vergangenheit auf natürliche Weise in Österreich angesiedelt,²⁴ betreffende Gebiete sind somit als Teile des natürlichen Verbreitungsgebiets anzusehen.²⁵ Legen nationale Gesetz- oder Verordnungsgeber Entnahmemöglichkeiten für den Goldschakal in Form von Schusszeiten fest, ohne den tatsächlichen Erhaltungszustand der Art zu kennen²⁶ bzw zu berücksichtigen, so widerspricht dies den Vorgaben des Art 14 Abs 1 iVm Art 11 FFH-RL. Ohne hinreichendes Monitoring kann die Unionsrechtskonformität schlicht nicht gewährleistet werden.²⁷

V. Zur Rechtslage in Niederösterreich

Wie eingangs erwähnt zeigt sich die den Goldschakal betreffende Rechtslage in Niederösterreich unklar. Da es sich um ein wildlebendes Tier handelt, könnte er grundsätzlich unter die jagdrechtlichen oder die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes einzuordnen sein.

24 Siehe etwa *Hatlauf/Hackländer*, Goldschakal in Österreich – was nun? Weidwerk 2/2018, 20; *Sonvilla*, Wie viel Goldschakal vertragen wir? Universum-Magazin 2/2018, 16.

25 *Europäische Kommission*, Leitfaden Rn 1-11.

26 Für die zuletzt erfasste Periode 2013–2018 sind keine Daten zum Goldschakalvorkommen in Österreich im hierfür relevanten „Article 17 web tool“ der EU (<https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/>) ersichtlich (21.11.2023); auch sonst scheint sich hierzulande bislang noch kein umfassendes Monitoring etabliert zu haben, wenngleich auf einschlägige wissenschaftliche Bemühungen des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur Wien hinzuweisen ist, siehe www.goldschakal.at (21.11.2023).

27 So auch *Schranz/Zalneva*, Österreich als Bermudadreieck gefährdeter Arten? Eine naturschutz- und jagdrechtliche Betrachtung des Erhaltungszustands von Wolf, Goldschakal und Fischotter in Österreich, TiRuP 2022/A, 15 (38).

A. Kein jagdbares Wild

Die jagdrechtlichen Regelungen der Länder normieren, welche Tiere als Wild bzw darüber hinaus auch als jagdbar gelten. Wildlebende Tierarten, die sich in den betreffenden Aufzählungen nicht wiederfinden, sind im Umkehrschluss nicht jagdbar. Exemplare dieser Spezies dürfen an sich weder absichtlich erlegt noch gefangen und auch nicht in ihrer Ruhe gestört werden.²⁸

Das NÖ JagdG²⁹ zählt in § 3 Abs 1 Z 1 (Haarwild) und Z 2 (Federwild) abschließend³⁰ jene wildlebenden Tierarten auf, die vom Geltungsbereich des Gesetzes umfasst sind und als „Wild“ definiert werden. Der Goldschakal ist in dieser Auflistung nicht vorzufinden. Folglich gilt er in Niederösterreich nicht als Wild im jagdrechtlichen Sinn und umso weniger als jagdbar.³¹

B. Zur Subsumtion unter „Raubzeug“

Fraglich ist, ob der Goldschakal unter den jagdrechtlichen Begriff des Raubzeugs subsumiert werden kann. Dieser ist va in der Regelung des § 64 NÖ JagdG zum Jagdschutz vorzufinden, der gem Abs 1 „*auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebe und Raubzeug*“ umfasst. Nach dem letzten Satz der Bestimmung sind unter Raubzeug „*sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere revierende oder wildernde Hunde und umherstreifende Katzen zu verstehen*“. Die Qualifikation als Raubzeug hätte iW zur Folge, dass der Goldschakal bei einer Schädigung des gehegten Wildes durch zur Ausübung des Jagdschutzes berufene Organe bar jeder Schonung gefangen und getötet werden dürfte (vgl § 64 Abs 2 Z 3 NÖ JagdG).³²

Zunächst ist festzustellen, dass der Begriff des Raubzeugs trotz der im Gesetz vorzufindenden Erläuterungen reichlich unbestimmt bleibt. „*[S]onstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere revierende oder wildernde Hunde und umherstreifende Katzen*“ vermag nicht unmittelbar Auskunft darüber zu geben, ob auch der Goldschakal darunter subsumiert werden kann. Vom VwGH wurden unter „Raubzeug“ iSd NÖ JagdG bislang die Nebel-

28 Erlacher, Waffen- und Jagdrecht (2015) 67 f mVa § 3 Abs 4 und 5 NÖ JagdG.

29 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI-N 6500-0 (WV) idF LGBI-N 2023/41.

30 Dafür spricht der eindeutige Gesetzeswortlaut, der sich keinesfalls als bloß demonstrative Aufzählung deuten lässt.

31 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die in § 3 Abs 4 NÖ JagdG normierten Verbote für nicht jagdbares Haarwild für den Goldschakal jedenfalls nicht greifen, weil hierunter gem Abs 2 leg cit lediglich Bär, Luchs, Wolf, Steppenluchs und Wildkatze fallen, während der Goldschakal aufgrund der Anordnung des Abs 1 vom Geltungsbereich des NÖ JagdG grundsätzlich ausgenommen ist.

32 Ferner hat der VwGH (26.1.2000, 99/03/0233) ausgesprochen, dass die Erlegung von Raubzeug zum Jagdbetrieb zählt. Auf diesen Aspekt wird noch unter V.C. zurückzukommen sein.

krähe³³ und die Wanderratte³⁴ subsumiert, allerdings jeweils auf Grundlage früherer Fassungen des Gesetzes und ohne verallgemeinerbare, tiefergehende Begründung. Nach einem Erlass des Amts der NÖ LReg³⁵ sollen ferner Nutrias unter den Begriff fallen. Zum Goldschakal liegen soweit ersichtlich keinerlei (gerichtliche) Entscheidungen vor. Auch ein Blick über die Landesgrenzen vermag kaum dabei zu helfen, ein klareres Bild zu zeichnen.³⁶

Ob nun der Goldschakal als Raubzeug gelten kann, ist va mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben zu beurteilen. Für Raubzeug sind wie erwähnt keinerlei Schonzeiten vorgesehen. Eine solche im Ergebnis schrankenlose Entnahmemöglichkeit erscheint in Anbetracht der mitgliedstaatlichen Verpflichtungen nach Art 14 iVm 11 FFH-RL für eine Art des Anh V bei unbekanntem Populationsstatus jedenfalls als unionsrechtswidrig. Um den Vorgaben der FFH-RL zu entsprechen, ist der Begriff des Raubzeugs in unionsrechtskonformer Weise daher so zu interpretieren, dass der Goldschakal davon nicht erfasst ist. Der Wortlaut des § 64 NÖ JagdG steht einem solchen Auslegungsergebnis nicht entgegen.

Doch auch aus Sachlichkeitsgründen bestehen mE Bedenken gegen eine Einordnung unter den Raubzeugbegriff. Nachdem der erste Nachweis eines Goldschakals auf niederösterreichischem Landesgebiet bereits 2012 vorlag,³⁷ ist keine sachliche Begründung dafür auszumachen, weshalb er – so die Art denn überhaupt der Jagdverwaltung unterworfen werden sollte – anders als Bär, Luchs, Marderhund, Waschbär, Dachs, Wolf, Fuchs, Baum- bzw Edelmarder, Stein- bzw Hausmarder, Iltis, Wiesel und Wildkatze nicht als Raubwild,³⁸ sondern bloß als Raubzeug gelten soll. Eine verfassungskonforme Interpretation des § 64 NÖ JagdG führt wiederum zum Ergebnis, dass der Goldschakal nicht als Raubzeug qualifiziert werden und sohin gegenwärtig nicht der Jagdausübung unterliegen kann.³⁹

33 VwGH 26.1.2000, 99/03/0233.

34 VwGH 6.9.2005, 2002/03/0118.

35 NÖ LReg 18.10.2019, LF1-J-123/045-2019, zit nach Scherhaufer/Wagner, NÖ Jagdrecht (2021) § 64 NÖ JG, E 15.

36 In jenen anderen Jagdgesetzen, in denen der Begriff des Raubzeugs überhaupt noch Niederschlag findet, zeigt er sich gleichermaßen unbestimmt, siehe etwa § 70 Bgld JagdG.

37 ORF, Erster Goldschakal in Niederösterreich, orf.at 1.2.2012, <https://noe.orf.at/v2/news/stories/2519304/> (27.11.2023).

38 Siehe die entsprechende Auflistung in § 3 Abs 1 Z 1 NÖ JagdG.

39 Angesichts sehr weit reichender E des VfGH, der aus dem Gleichheitssatz „ein allgemeines und umfassendes verfassungsrechtliches Sachlichkeitsgebot“ abgeleitet hat (Berka, Verfassungsrecht⁸ [2021] Rz 1640), kann diesem ein solcher vom Wortlaut emanzipierter Normgehalt durchaus zugestanden werden; vgl auch Adamovich/Huppmann, Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes 1975–1995, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 503 (524): „Die Judikatur zu diesem Grundrecht hat schon seit langem mit dem Wortlaut nichts mehr zu tun.“

C. Anwendbarkeit des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes

Damit erweist sich hinsichtlich des Goldschakals die Rechtsfolge des § 4 Abs 2 Z 6 NÖ NSchG⁴⁰, wonach die Ausübung der Jagd nach dem NÖ JagdG vom Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Bestimmungen weitestgehend ausgeschlossen ist, als nicht maßgeblich; einer Anwendbarkeit der Regelungen zum allgemeinen Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutz steht dementsprechend nichts entgegen. Die einschlägige Bestimmung des § 17 Abs 3 NÖ NSchG statuiert ua, dass freilebende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt oder entnommen werden dürfen. Dies gilt auch für den nicht der Jagd unterliegenden Goldschakal. Ein besonderer Schutzstatus wird der Tierart jedoch nicht zuteil. In der maßgeblichen NÖ Artenschutzverordnung⁴¹ (konkret deren Anlage 2) ist der Goldschakal nicht aufgeführt. Folglich erfährt die Art einen allgemeinen, jedoch keinen besonderen Schutz nach dem NÖ Naturschutzrecht.

VI. Schluss

Als von Anh V der FFH-RL erfasste Art genießt der Goldschakal nur einen eingeschränkten Schutz. Nationale Regelungen, die seine Bejagung erlauben, sind nicht per se ausgeschlossen. Allerdings muss ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt oder nötigenfalls wiederhergestellt werden. Auskunft darüber, ob diese Maßgabe eingehalten wird, vermag nur ein den Vorgaben des Art 11 FFH-RL genügendes Monitoring zu geben. Liegen für den Goldschakal keine hinreichenden Überwachungsergebnisse vor, so sind sowohl Bestimmungen, die seine Entnahme ganzjährig oder zeitweise erlauben, als auch eine Einordnung unter den nicht weiter differenzierenden Begriff des Raubzeugs als unionsrechtswidrig einzustufen.

Korrespondenz:

Mag. Florian Rathmayer

Universitätsassistent am Institut für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien

Kontaktadresse: 1180 Wien, Feistmantelstraße 4

E-Mail: florian.rathmayer@boku.ac.at

40 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBI-N 5500-0 idF LGBI-N 2023/41.

41 LGBI-N 5500/2-0.